

Reglement über das Förderprogramm Energie und den Energiefonds

WES 722.7

Reglement über das Förderprogramm Energie und den Energiefonds

722.7

Förderreglement Energie

vom 5. November 2024

letztmals geändert: 18. November 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art 16 Versorgungsverordnung¹,

beschliesst²:

A Förderprogramm

Aufgabenerfüllung

Art. 1 Die Stadt verfolgt bei ihrer Aufgabenerfüllung im Bereich Klima und Umwelt eine nachhaltige Energiepolitik und eine umweltverträgliche Energienutzung.

Zweck

Art. 2 Der Zweck des Förderprogramms umfasst die

- a) rationelle Energienutzung,
- b) Energiespeicherung,
- c) Nutzung regionaler Abwärme und regionaler erneuerbarer Energien.

Förderumfang

Art. 3³ ¹ Die Stadt fördert mit dem Förderprogramm klimaverträgliche Investitionen im Einklang mit der Energieplanung und den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton.

² Das Förderprogramm umfasst konkrete Fördermassnahmen für Beratungsdienstleistungen, die energetische Optimierung von Gebäuden und ihrer Versorgung mit erneuerbaren Energien, den Einsatz energieeffizienter Geräte, innovative Energieprojekte und zeitlimitierte Aktionen.

Förderbeiträge

Art. 4³ ¹ Die Umsetzung der Massnahmen wird mittels Beiträge gefördert. Die Förderbeiträge für die einzelnen Fördermassnahmen sind in Anhang 1 des Reglements festgelegt.

² Die festgelegten Förderbeiträge sind Subventionen. Sie ergänzen die Beiträge der Förderprogramme von Bund und Kanton. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

³ Die sachzuständige Abteilung setzt die für die einzelnen Fördermassnahmen geltenden Bedingungen in Detailblättern fest. Sie veröffentlicht die Detailblätter auf der Internetseite der Stadt.

B Energiefonds

Bestand

Art. 5 ¹ Die Stadt betreibt einen zweckgebundenen Fonds gemäss § 15 Abs. 2 Energiegesetz⁴.

² Für die Verwaltung der Mittel des Energiefonds führt der Stadthaushalt in der Rechnung eine Spezialfinanzierung gemäss § 87 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz⁵.

Äufnung

Art. 6 ¹ Der Erlös aus der Förderabgabe der Stromendverbraucher gemäss Art. 16 Abs. 2 Versorgungsverordnung¹ fliesst in den Energiefonds.

² Die Höhe der Förderabgabe gemäss Art. 16 Abs. 3 Versorgungsverordnung¹ bemisst sich nach der an die Stromverbraucher ausgespeisten Strommenge, wobei der Ansatz für Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz mit 0.25 Rp./kWh, und für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz mit 0.35 Rp./kWh multipliziert wird.

Verwendungszwecke

Art. 7 ¹ Der Energiefonds finanziert die Fördermassnahmen des Förderprogramms.

² Weiter subventioniert der Energiefonds städtische Massnahmen zur Information und Beratung, welche vom Stadtrat zu genehmigen sind.

C Verfahren zur Förderung mittels Energiefonds

Förderberechtigung	Art. 8 Förderberechtigt sind Massnahmen auf dem Stadtgebiet.
Gesuchstellung	Art. 9 ³ ¹ Wer Mittel aus dem Energiefonds begehrt, stellt ein Gesuch. ² Gesuche sind nach Erfüllung der Bedingungen der Detailblätter gemäss Art. 4 Abs. 3 einzureichen. Vor Erfüllung der Bedingungen ist die Zusprechung von Förderbeiträgen ausgeschlossen.
Gesuchprüfung	Art. 10 ³ ¹ Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen. ² Die Stadt prüft die Gesuche, insbesondere die Förderberechtigung und die Einhaltung des Zwecks der Fördermassnahmen.
Förderentscheide a. Ausgabenbewilligung	Art. 11 ³ ¹ Die Stadt bewilligt Förderbeiträge nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Energiefonds. ² Gesuche sind innert Frist ab Gesucheingang zu entscheiden. Die Frist beträgt dreissig Tage, bei Gesuchen für innovative Energieprojekte sechs Monate. ³ Die Ausgabenbewilligungen sind grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. ⁴ Wird ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Entscheid begründet.
b. Auszahlung	Art. 12 ³ ¹ Die Gesuchstellenden haben die Fördermassnahmen innert der gemäss Art. 11 Abs. 3 geltenden Frist umzusetzen. Sie melden der Stadt die ausgeführten Fördermassnahmen. ² Auf begründeten Antrag kann die Ausgabenbewilligung verlängert werden. Ansonsten verfällt die Ausgabenbewilligung. ³ Die Stadt kann die Ausführung der Fördermassnahmen jederzeit überprüfen oder von Dritten überprüfen lassen. ⁴ Die Stadt zahlt bewilligte Förderbeiträge innert dreissig Tagen ab Eingang der gemeldeten und geprüften Ausführung der Fördermassnahmen aus.
Rückerstattung	Art. 13 Beiträge, die unrechtmässig verwendet wurden, sind von Empfänger mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

D Schlussbestimmungen

Vollzug und Fondsverwaltung	Art. 14 Sachzuständige Vollzugsinstanz ist die Abteilung Tiefbau + Landschaft. Sie führt die Fondsverwaltung. Über die behandelten Gesuche und die bewilligten Förderbeiträge wird Buch geführt.
Wirksamkeitsprüfung	Art. 15 Die Vollzugsinstanz überprüft die Wirksamkeit des Förderprogramms jährlich. Sie überprüft, ob die Fördermassnahmen, die Förderbeiträge und die Bedingungen gegebenenfalls zu revidieren sind.
Information	Art. 16 ¹ Die Stadt informiert im Anhang der Jahresrechnung über die Mittelverwendung des Energiefonds und über getätigte Fördermassnahmen. ² Informiert die Stadt über geförderte Massnahmen, kann sie Daten der Gesuchstellenden, Standort und eingesetzte Technologie der Projekte sowie betreffendes Bildmaterial veröffentlichen.
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	Art. 17 ³ Das Reglement über das Förderprogramm Energie und den Energiefonds tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1³ Förderprogramm

Fördermassnahme	Förderbeitrag
Beratungsdienstleistungen	
Erst-Energieberatung für Gebäudeeigentümerschaft	Höchstens drei Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 155.00 exkl. MWST
Energieberatung für kleines und mittleres Unternehmen	50% der Beratungskosten, höchstens CHF 2'000.00
Energetische Optimierung von Gebäuden und ihrer Versorgung mit erneuerbaren Energien	
Geologisches Gutachten für Erdwärmesonden	75% der Gutachtenskosten, höchstens CHF 2'000.00
Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz	50% des kantonalen Förderbeitrags, höchstens CHF 15'000.00
	Sämtliche Förderbeiträge dürfen höchstens 40% der Investitionskosten betragen.
Thermische Solaranlage	50% des kantonalen Förderbeitrags, höchstens CHF 10'000.00 Sämtliche Förderbeiträge dürfen höchstens 40% der Investitionskosten betragen.
Solaranlage für Winterstrom optimiert	CHF 500.00 / kWp, höchstens CHF 10'000.00 Sämtliche Förderbeiträge dürfen höchstens 40% der Investitionskosten betragen.
Balkon-Solaranlage (Plug-and-Play-Solaranlage)	50% des Kaufpreises, höchstens CHF 250.00
Gesamtsanierung nach einem Minergie-ECO-Standard	50% des kantonalen Förderbeitrags, höchstens CHF 10'000.00 Sämtliche Förderbeiträge dürfen höchstens 40% der Investitionskosten betragen.
Einsatz energieeffizienter Geräte	
Haushaltgeräte gemäss Energieeffizienzverordnung ⁶ : – Kühl- und Gefriergeräte – Geschirrspüler – Waschmaschinen und Trockner	15% des Kaufpreises (exkl. Montage und Entsorgung), höchstens CHF 250.00
Bedarfsgerechte Aussenbeleuchtung und intelligente Lichtsteuerung	50% der Investitionskosten, höchstens CHF 2'000.00
Innovative Energieprojekte	
Förderbeiträge werden einzelfallweise geprüft und aufgrund der Wirkung der jeweiligen Massnahme in Abhängigkeit der erzielten CO ₂ -Reduktionen oder der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen festgesetzt.	
Zeitlimitierte Aktionen	
Spezifische Förderaktionen, die zu einem passenden Zeitpunkt und für begrenzte Zeit beworben werden.	

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 712.0.](#)

² [SRB 2024-378.](#)

³ Geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 18. November 2025 ([SRB 2025-364](#)). In Kraft seit 1. Januar 2026 ([SRB 2025-364](#)).

⁴ [LS 730.1.](#)

⁵ [LS 131.1.](#)

⁶ [SR 730.02.](#)

The background of the page is divided into two main color sections: a large yellow area on the left and a blue area on the right, separated by a diagonal line running from the top right towards the bottom right.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch